

V E R T R A G  
\*\*\*\*\*

zwischen

den politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hom-  
brechtikon, Mönchaltorf, Pfäffikon, Rüti, Wald und Wetzikon,  
sowie den Wasserversorgungs-Genossenschaften Bertschikon,  
Brüscheid-Hellberg, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon,  
Jona, Oberottikon und Unterottikon

über

die Bildung einer einfachen Gesellschaft  
für den Bau und Betrieb der

G R U P P E N W A S S E R V E R S O R G U N G  
Z U E R C H E R O B E R L A N D

## I. Zweck und Mitgliedschaft

---

Zweck, Mitglieder

### Art. 1

Unter dem Namen "Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland" bilden die politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Pfäffikon, Rüti, Wald und Wetzikon, sowie die Wasserversorgungsgenossenschaften Bertschikon, Brüscheid-Hellberg, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon, Jona, Oberottikon und Unterottikon eine einfache Gesellschaft auf unbestimmte Zeit im Sinne von Art. 530 ff OR.

Zweck der Gesellschaft ist die Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfes der Wasserversorgungen der Gesellschafter. Die Gesellschaft betreibt zu diesem Zweck eine Seewasseraufbereitungsanlage mit den dazugehörigen Transportleitungen und Steuerungsanlagen. Sie kann weitere Wasseraufbereitungsanlagen, Grund- und Quellwasserfassungen bauen oder übernehmen und mit Dritten Wasserlieferungsverträge abschliessen. Die Rechte einzelner Gesellschafter dürfen dabei nicht verletzt werden.

Aufnahme weiterer  
Gesellschafter

### Art. 2

Der Gesellschaft können gegen Entrichtung angemessener Einkaufsgebühren weitere Gemeinden und Genossenschaften beitreten. Werden Wasserversorgungsgenossenschaften, die der Gesellschaft angehören, aufgelöst und ihre Anlagen und Aufgaben auf die betreffende Gemeinde übertragen, so werden diese Gemeinden ohne weiteres als Gesellschafter anerkannt.

## II. Organisation

---

Organe

### Art. 3

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafter (Gemeinden und Genossenschaften), die Bau- und Betriebskommission, das Büro und die Rechnungsrevisoren.

#### A. Gesellschafter

### Art. 4

Die Gesellschafter haben alles zu tun, was zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nötig ist, insbesondere sind sie verpflichtet, die Tätigkeit der Gesellschaft auf ihrem Gebiete in jeder Hinsicht zu unterstützen.

Den zuständigen Organen der Gesellschafter obliegt

- a) die Wahl ihrer Vertreter in die Bau- und Betriebskommission,
- b) die Beschlussfassung über ihren Austritt aus der Gesellschaft,
- c) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft,
- d) die Beschlussfassung über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages (ohne Optionsänderungen), unter Vorbehalt von Art. 34,
- e) die Beschlussfassung über die durch die Bau- und Betriebskommission erarbeiteten Versorgungskonzepte im Rahmen der kantonalen und regionalen Versorgungsplanung,

- f) die Beschlussfassung über Ausgaben und Nachtragskredite, die nicht in die Kompetenz der Bau- und Betriebskommission fallen,
- g) die Beschlussfassung über die Abnahme von Bauabrechnungen, die nicht in die Kompetenz der Bau- und Betriebskommission fallen;
- h) die Antragstellung an die Bau- und Betriebskommission über die Festsetzung der Optionen und über Optionsänderungen sowie die Stellung von Gesuchen um Ueberwasserbezüge.

Ueber Geschäfte im Sinne von lit. d bis g kommt ein für die Gesellschaft verbindlicher Beschluss nur zustande, wenn 3/4 der Gesellschafter, die gleichzeitig über 2/3 der Optionen verfügen, gleichlautende Beschlüsse fassen.

#### B. Bau- und Betriebskommission

Zusammensetzung

Art. 5

Die Bau- und Betriebskommission setzt sich aus Abgeordneten der Gesellschafter zusammen. Die Gesellschafter entsenden auf je 3000 m<sup>3</sup>/Tag ihrer Option oder einen Bruchteil davon einen Abgeordneten. Gesellschafter mit einer Option von weniger als 400 m<sup>3</sup>/Tag bestellen gemeinsam einen Abgeordneten. Sofern sie sich über dessen Person nicht anderweitig einigen, bezeichnen die betreffenden Gesellschafter in alphabetischer Reihenfolge je für eine vierjährige Amtsdauer den gemeinsamen Vertreter. Jeder Gesellschafter bezeichnet einen Ersatzabgeordneten.

Wahl

Art. 6

Die Gesellschafter ordnen ihre Abgeordneten in die Bau- und Betriebskommission auf eine Amtsdauer von 4 Jahren ab, die mit der Amtsdauer der Gemeindebehörden zusammenfällt. Die Namen der gewählten Abgeordneten und der Ersatzmänner sind der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

Die Bau- und Betriebskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt den Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Aktuar, einen Rechnungsführer und einen Betriebsleiter, sowie das notwendige technische Personal. Als Aktuar, Rechnungsführer und Betriebsleiter können auch ausserhalb der Kommission stehende Personen gewählt werden. In diesem Falle haben sie in der Bau- und Betriebskommission nur beratende Stimme. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Abgeordnete des gleichen Gesellschafters sein.

Sitz

Art. 7

Die Bau- und Betriebskommission hat ihren Sitz in der Gemeinde, in welcher sich die Verwaltung befindet.

Sitzungen

Art. 8

Die Bau- und Betriebskommission tritt zusammen

- a) ordentlicherweise auf Einladung des Präsidenten jeweilen im September/Oktober zur Festsetzung des Voranschlages und im April zur Abnahme der Rechnung.
- b) ausserordentlicherweise auf Einladung des Präsidenten oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Gesellschafter.



Abgesehen von dringlichen Fällen werden die Abgeordneten der Bau- und Betriebskommission zu jeder Sitzung unter Hinweis auf die Beratungsgegenstände mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen. Die Traktandenliste ist auch den nicht in der Kommission vertretenen Gesellschaftern zuzustellen.

Beschlussfassung Art. 9

Die Bau- und Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Jeder Abgeordnete ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Protokollführung Art. 10

Ueber die Ergebnisse jeder Bau- und Betriebskommissionssitzung sowie die Zusammenfassung der Diskussion wird durch den Aktuar ein Protokoll geführt. Ausser bei Anträgen werden die einzelnen Voten nicht namentlich erwähnt. Das vom Aktuar zu unterzeichnende Protokoll ist innert 15 Tagen jedem Abgeordneten der Bau- und Betriebskommission sowie den in der Kommission nicht vertretenen Gesellschaftern zuzustellen. Es gilt als genehmigt, wenn an der nächstfolgenden Sitzung keine Einwände erhoben werden.

Zeichnungsberechtigung Art. 11

Für die Bau- und Betriebskommission zeichnen kollektiv der Präsident oder Vizepräsident mit dem Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte und für den Bank- und Postscheckverkehr zeichnen kollektiv der Präsident oder Vizepräsident mit dem Betriebsleiter oder Aktuar.

Vertretungsbefugnis Art. 12

Die Bau- und Betriebskommission vertritt die Gesellschaft in allen Angelegenheiten, die mit dem Bau und Betrieb der Gruppenwasserversorgung zusammenhängen. Sie ist insbesondere ermächtigt, für sie alle Rechtsgeschäfte abzuschliessen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind.

Der Bau- und Betriebskommission steht der Entscheid über alle Fragen zu, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gesellschaftsorganes fallen. Insbesondere gehört so zu den Aufgaben der Bau- und Betriebskommission:

a) Im Allgemeinen:

- 1) die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Anlagen der Gruppenwasserversorgung sowie über das Büro (inkl. Verwaltung und Betriebsleitung),
- 2) die Ausführung der ihr durch besondere Beschlüsse der Gesellschafter übertragenen Aufgaben,
- 3) die Vorberatung der in die Befugnisse der Gesellschafter fallenden Geschäfte und die Antragstellung hierüber,
- 4) die Festsetzung der Kompetenzen des Büros,
- 5) die Führung von Prozessen mit dem Recht, einen Stellvertreter zu bestellen.



- b) Im Zusammenhang mit dem Betrieb:
- 1) die Festsetzung des jährlichen Voranschlages unter Vorbehalt von Art. 13 lit. a und b, sowie von Nachzahlungen bei defizitärem Rechnungsabschluss,
  - 2) die Genehmigung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht,
  - 3) die Genehmigung und Festlegung der durch die einzelnen Gesellschafter angemeldeten Optionen, Optionsänderungen und Ueberwasserbezüge und Festsetzung der entsprechenden Entschädigungen,
  - 4) Festsetzung der Entschädigung für unangemeldete Ueberwasserbezüge,
  - 5) Festsetzung der Bedingungen für neueintretende und austretende Gesellschafter im Rahmen der Vertragsbestimmungen,
  - 6) die Genehmigung von Verträgen zwischen Gesellschaftern, zwischen einzelnen Gesellschaftern und der Gesellschaft oder zwischen einzelnen Gesellschaftern und dritten Wasserversorgungen, sofern Interessen der Gesellschaft tangiert werden,
  - 7) der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung von Verträgen - insbesondere Wasserlieferungs- bzw. Wasserbezugsverträge - mit Dritten, wobei rechtmässige Ansprüche einzelner Gesellschafter weder verletzt noch beeinträchtigt werden dürfen.
- c) Im Rahmen von Ausbauten:
- 1) die Vergebung von Studien- und Projektierungsaufträgen,
  - 2) die Genehmigung der Detailprojekte und die Verhandlungen mit den Projektverfassern,
  - 3) die Bewilligung von Projektänderungen, soweit die dadurch bedingten Mehrausgaben die Kompetenz der Bau- und Betriebskommission gemäss Art. 13 nicht überschreiten, und soweit das Konzept grundsätzlich erhalten bleibt,
  - 4) die Einholung der erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen,
  - 5) die Ausarbeitung der Eingaben zwecks Erhältlichmachung von Subventionsbeiträgen,
  - 6) der freihändige Erwerb von Grund und Rechten im Rahmen bewilligter Projekte,
  - 7) die Durchführung von Submissionen, die Vergebung von Arbeiten, sowie die Bestellung von Material und Einrichtungen.

Kompetenzen

Art. 13

Die Bau- und Betriebskommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a) neue, einmalige Ausgaben, wenn sie pro Jahr den Gesamtbetrag von Fr 300'000.-- nicht übersteigen,
- b) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, und zwar im Einzelfall bis Fr 10'000.--, insgesamt bis höchstens Fr 30'000.-- pro Jahr.

Neue Ausgaben, welche die genannten Beträge übersteigen, bedürfen der Bewilligung durch die Gesellschafter.

C. Büro, Verwaltung und Betriebsleitung

Büro

Art. 14

Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Betriebsleiter bilden zusammen

das Büro. Es besorgt die laufenden Geschäfte der Bau- und Betriebskommission, bereitet deren Verhandlungen vor und besorgt den Vollzug der Beschlüsse.

Kompetenzen

Art. 15

Das Büro beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a) dringende, unvorherzusehende Ausgaben für die unaufschiebbare Behebung von Schäden sowie Bau- und Betriebsstörungen, welche die Wirksamkeit der Anlage beeinträchtigen,
- b) im Rahmen von Ausbauten:
  - 1) die Einleitung und Durchführung von Expropriationsverfahren im Rahmen bewilligter Projekte,
  - 2) die Festlegung des Baubeginnes, die Befristung der Bauetappen und die Aufsicht über alle Arbeiten,
  - 3) den Entscheid über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der erstellten Anlage.

Verwaltung

Art. 16

Die Besorgung des Aktuariates und des Rechnungswesens der Gesellschaft sowie der Verwaltung der Finanzen obliegt einer Verwaltung. Diese kann einem Gemeindewerk oder einer Gemeindeverwaltung übertragen werden, wobei namentlich bezeichnete Funktionäre die Verantwortung zu übernehmen haben.

Der Rechnungsführer hat in angemessener Weise Sicherheit zu leisten.

Betriebsleitung

Art. 17

Die technische Leitung mit Bezug auf die Gesellschaftsanlagen und deren Betrieb obliegt einem Betriebsleiter. Die Betriebsleitung kann einem Gemeindewerk übertragen werden.

#### D. Rechnungsrevisoren

Wahl

Art. 18

Die Bau- und Betriebskommission wählt auf die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Diese dürfen weder dem gleichen noch dem rechnungsführenden Gesellschafter angehören und auch nicht Mitglieder der Bau- und Betriebskommission sein. Ebenso sind sie nur auf zwei Amtsdauern wählbar.

Aufgaben

Art. 19

Die Rechnungsrevisoren haben die durch die Verwaltung erstellten jährlichen Voranschläge und Betriebsrechnungen mit Geschäftsbericht, sowie die besonderen Bauabrechnungen und alle anderen Geschäfte finanzieller Art zuhanden der zuständigen Organe auf ihre Richtigkeit bzw. finanzielle Angemessenheit und ihre Gesetzmässigkeit zu prüfen.

Ueber das Ergebnis der Prüfung erstatten die Rechnungsrevisoren der Bau- und Betriebskommission einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag auf Abnahme oder Ablehnung.

Sofern solche Ueberprüfungen nicht bereits von anderen Kontrollorganen



vorgenommen werden, führen die Rechnungsrevisoren jährlich mindestens zweimal beim Rechnungsführer ohne Voranmeldung eine Buch- und Kassenrevision durch, über deren Ergebnis der Bau- und Betriebskommission schriftlich Bericht zu erstatten ist.

### III. Wasserbeschaffung und Wasserzuteilung

---

#### Anlagen der Gesellschaft Art. 20

Die Gesellschaft erstellt, unterhält und betreibt diejenigen Anlagen und Einrichtungen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind. Sie sind in separaten Plänen festgehalten, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Zuleitungen und Stufenpumpwerke werden von der Gesellschaft nur erstellt, wenn sie der Belieferung von mindestens zwei Gesellschaftern dienen.

#### Abtretung zu Art. 21 Gesamteigentum

Die Gesellschafter verpflichten sich, Werkteile eigener Anlagen zu Gesamteigentum abzutreten, wenn die baulichen und betrieblichen Bedürfnisse der Gesellschaft dies erfordern und keine wesentlichen Gemeindefürnisse tangiert werden. Der Kauf solcher Werkteile in das Gesamteigentum der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Erstellungskosten unter Berücksichtigung allfälliger Beiträge der öffentlichen Hand und einer jährlichen 2 %-igen Amortisation, des Zustandes im Zeitpunkt der Abtretung und der Bedeutung für die neue Verwendung. Die Entschädigungen werden von Fall zu Fall von der Bau- und Betriebskommission festgesetzt.

#### Eigentum der Art. 22 Gesellschafter

Die Gesellschafter erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz der Gesellschaft erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gesellschafter bleiben. Mess- und Steuerungsanlagen der Gemeinden, soweit sie für den Betrieb der Anlagen der Gesellschaft notwendig sind, und soweit die Organe der Gesellschaft dazu jederzeit Zutritt haben müssen, sind der Gesellschaft unentgeltlich abzutreten.

#### Pflichten der Art. 23 Gesellschafter

Die Gesellschafter sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet Bauarbeiten der Gesellschaft in jeder Beziehung zu unterstützen und namentlich beim Festlegen von Leitungstrassen behilflich zu sein.

#### Wasserabgabe Art. 24

Die Gesellschaft gewährleistet die Lieferung der Wassermengen, welche die Gesellschafter weder durch Eigenwasser noch durch Direktbezug von Dritten selbst beschaffen können. Die Gesellschafter melden bei Abschluss dieses Vertrages ihre Optionen in Kubikmeter pro Tag an. Die Option jedes Gesellschafters ist in einem Anhang des Vertrages festgehalten.

Änderungen des Bedarfs werden vom Büro periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre festgestellt. Gestützt darauf können die Gesellschafter Optionsänderungen beantragen. Solchen Anträgen ist zu entsprechen, wenn sowohl der Mehrbedarf als auch der entsprechende Ueberschuss ausgewiesen ist. Bedarfsabweichungen gegenüber der geltenden Zuteilung von weniger als 100 m<sup>3</sup> pro Tag werden nicht berücksichtigt. Die Optionsliste im Anhang zum Vertrag wird entsprechend angepasst.

Optionsänderungen führen zu Ausgleichszahlungen der übernehmenden an die abtretenden Gesellschafter. Sie werden berechnet nach den Nettobaukosten ohne Anrechnung von Zins und Altersentwertung. Zuständig ist die Bau- und Betriebskommission.

Neu in die Gesellschaft eintretenden Mitgliedern kann eine Option nur zugeteilt werden, wenn die Bedarfsdeckung der bisherigen Gesellschafter dadurch für die folgenden fünf Jahre soweit voraussehbar nicht beeinträchtigt wird.

Kann der Bedarf der Gesellschafter über die folgenden fünf Jahre hinaus nicht sichergestellt werden, so haben die Gesellschaftsorgane die erforderliche Kapazitätserweiterung in die Wege zu leiten oder für den Wasserbezug von Dritten zu sorgen.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, eine von der Bau- und Betriebskommission in Prozenten der Option festgesetzte minimale Tagesmenge zu beziehen, um einen einwandfreien Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

#### Uebergangsregelung

#### Art. 25

Entspricht die Leistungsfähigkeit der Anlagen nicht der Gesamtoption, so erfahren die Zuteilungen der einzelnen Gesellschafter eine prozentuale Kürzung.

Sind während einer solchen Uebergangszeit Optionsänderungen notwendig, so erfolgen sie im Rahmen der prozentual gekürzten Optionen. Ausgleichszahlungen sind zu berechnen nach den Nettobaukosten für die im Zeitpunkt der Optionsänderung in Betrieb stehenden Anlagen. Im übrigen gilt Art. 24 Abs. 2 und 3.

#### Vorübergehende Mehrbezüge

#### Art. 26

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, vorübergehend über die im Anhang zu diesem Vertrag festgesetzte Option hinaus Wasser zu beziehen, soweit es geliefert werden kann und von den übrigen Gesellschaftern nicht benötigt wird. Die Anmeldung zum Bezug solcher Zusatzquoten soll wenn möglich auf Jahresanfang bei der Bau- und Betriebskommission erfolgen. Verlangt ein Gesellschafter während zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Jahren eine Zusatzquote, so kann er zur Erhöhung seiner Option angehalten werden.

Ergeben sich Ueberwasserbezüge, ohne dass vorgängig eine entsprechende Zusatzquote zugeteilt wurde, sind die bezüglichen Nachzahlungen den übrigen Gesellschaftern entsprechend der Option gutzuschreiben.

Ueberschreitungen im Wasserbezug, die auf Störungen zurückzuführen sind, sind der Verwaltung unverzüglich zu melden. Ebenso nicht kostenpflichtige Bezugsüberschreitungen wegen Löschkaktionen.

Die Bau- und Betriebskommission entscheidet in allen Fällen über die zu leistende Entschädigung zugunsten der Gesellschafter, die ihre Option im Rechnungsjahr nicht voll ausschöpfen.



IV. Finanzielles

Geschäftsjahr Art. 27

Das Geschäftsjahr umfasst 12 Monate und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Wasserpreis Art. 28

Die Wasserabgabe der Gesellschaft wird den Gesellschaftern nach einem Doppeltarif verrechnet, das heisst mit Hilfe eines Leistungspreises je Kubikmeter der gesamten gültigen Optionen und eines Arbeitspreises je Kubikmeter der effektiven Jahresbezugsmenge.

Der Leistungspreis umfasst die festen Kosten, welche durch den jährlichen Betrieb der Anlagen der Gesellschaft anfallen und unabhängig von der Höhe des jährlichen Wasserbezuges konstant bleiben.

Der Arbeitspreis umfasst die veränderlichen Betriebskosten für die Anlagen der Gesellschaft, welche direkt mit dem jährlichen Wasserbezug der Gesellschafter zusammenhängen.

Nicht eindeutig ausscheidbare Betriebs- und Unterhaltskosten für die Anlagen der Gesellschaft werden zu den jährlichen festen Kosten gerechnet.

Rechnerisches Art. 29

Die Wasserpreise werden im Rahmen des Voranschlages jeweils für ein Geschäftsjahr festgesetzt. Sie sind so anzusetzen, dass eine jährliche Einlage in den Betriebs- und Erneuerungsfonds möglich ist. Der Fondsbestand sollte Fr 300'000.-- nicht überschreiten. Die Rechnungsstellung an die Gesellschafter erfolgt je auf Quartalsende mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Schliesst die Jahresrechnung mit einem Rückschlag ab, der nicht aus dem Betriebs- und Erneuerungsfonds gedeckt werden kann, so setzt die Bau- und Betriebskommission die zu leistenden Nachzahlungen fest.

Muss der Betriebs- und Erneuerungsfonds zusätzlich geüffnet werden, so haben die Gesellschafter im Verhältnis ihrer gültigen Optionen beizutragen.

Baufinanzierung Art. 30

Für die Kosten neuer und die Erneuerung bestehender Anlagen sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Optionen beitragspflichtig. Sie haben ihre Zahlungen nach Massgabe des Baufortschrittes zu leisten.

Subventionen Art. 31

Mit der Ausführung von Bauprojekten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung der für die Subventionierung zuständigen kantonalen Organe vorliegt. Nach Bauvollendung hat das Büro rechtzeitig den Subventionsbehörden die Bauabrechnung vorzulegen und um Ausrichtung der Staatsbeiträge nachzusuchen.

Kantonales Recht Art. 32

Soweit der vorliegende Vertrag nichts anderes vorsieht und zwingende

Bestimmungen des Obligationenrechts nicht entgegenstehen, sind für die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie für Verwaltung, Rechnungsführung und Betrieb die Vorschriften des Gemeindegesetzes und diejenigen über die gewerblichen Betriebe der Gemeinden sinngemäss anwendbar.

## V. Austritt, Vertragsänderung, Auflösung

Austritt

Art. 33

Ist der Zweck der Gesellschaft für einen Gesellschafter dahingefallen, kann er unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Betriebsjahres aus der Gesellschaft austreten.

Eine allfällige Entschädigung an den austretenden Gesellschafter wird im Rahmen von Art. 21 über die Abtretung zu Gesamteigentum durch die Bau- und Betriebskommission festgesetzt. Vorbehalten bleibt ein der Gesellschaft durch den austretenden Gesellschafter erwachsender finanzieller Betriebsnachteil, wofür dieser gegenüber der Gesellschaft entschädigungspflichtig wird und zwar für die bis zu einer Vertragsdauer von 25 Jahren fehlende Zeit.

Eine Entschädigung austretender Gesellschafter erfolgt ferner, wenn die Voraussetzungen für eine Optionsänderung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 und 3 gegeben sind. Im übrigen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Baukostenbeiträgen.

Entschädigungen von und an austretende Gesellschafter werden auf die in der Gesellschaft verbleibenden Mitglieder auf Grund ihrer Optionen verteilt.

Vertragsänderungen

Art. 34

Vertragsänderungen, die den Zweck der Gesellschaft, das Mitbestimmungsrecht der Gesellschafter oder die Grundsätze der Kostentragung betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die übrigen Änderungen sind für alle Gesellschafter verbindlich, wenn sie die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Gesellschafter, die gleichzeitig über mindestens  $\frac{2}{3}$  der Optionen verfügen, gefunden haben.

Auflösung

Art. 35

Eine Auflösung der Gesellschaft ist nur unter Zustimmung sämtlicher Gesellschafter möglich.

Die Gesellschafter bestimmen die Art der Liquidation. Die Anteile der Gesellschafter richten sich nach den gültigen Optionen.

## VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 36

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der in Art. 1 genannten Gemeinden und Genossenschaften in Kraft.



Aufhebung  
bisheriger Vertrag

Art. 37

Mit dem Inkrafttreten ist der bisherige Vertrag zwischen den politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Rüti, Wald und Wetzikon und den Wasserversorgungsgenossenschaften in Gossau, Grüningen und Hadlikon über die Gründung einer einfachen Gesellschaft für den Bau und Betrieb der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland aufgehoben und werden die gemeinsamen Anlagen gemäss Art. 20 durch die in diesem Vertrag umschriebene Gesellschaft kostenlos übernommen.

Schiedsgericht

Art. 38

Allfällige Differenzen, die sich bei der Anwendung dieses Vertrages ergeben, werden einem Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung unterbreitet.

Sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen können, ist es nach den Regeln von § 243 der zürcherischen Zivilprozessordnung (ZPO) zu bilden.

Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach §§ 238 ff ZPO.

Gemeinde Bubikon

**Bubikon**

24. Dez. 1981

**Gemeinderat Bubikon**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Gemeinde Dürnten

**Namens des Gemeinderates**

Der Präsident: Der Gemeinderatsschreiber:



30 DEZ 1981

Gemeinde Hinwil

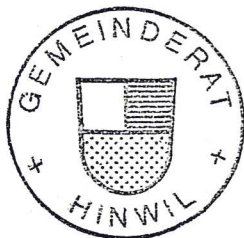
**Hinwil**

31 -12- 1981

**Namens des Gemeinderates**

Der Präsident:

Der Schreiber:



Gemeinde Hombrechtikon

**Hombrechtikon**

7. Jan. 1982

**Gemeinderat Hombrechtikon**

Der Präsident:

Der Schreiber:

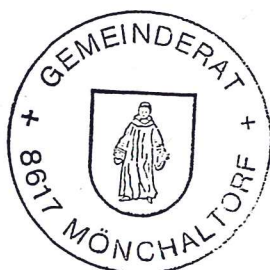
Gemeinde Mönchaltorf

12. Jan. 1982

**Namens des Gemeinderates**

Der Präsident:

Der Schreiber:





Gemeinde Pfäffikon



8. DEZ. 1980

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Gemeinde Rüti



Rüti ZH

13. Jan. 1982

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

*[Handwritten signatures]*

Gemeinde Wald



WALD/ZH

15. Jan. 1982

GEMEINDERAT WALD ZH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Gemeinde Wetzikon



13. Jan. 1982

Gemeinderat Wetzikon

Der Präsident:

Der Schreiber:

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon

19. Jan. 1982



*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Wasserversorgungs-Genossenschaft Brüscheid-Hellberg

1. 2. 82

*M. Naumann*

*H. Scheidegger*

Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüningen

WASSERVERSORGUNG  
8627 GRÜNINGEN

2. 2. 82

*E. Meyer*

*H. Schöchli*

Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau

25. JAN. 1982

Wasserversorgung  
Grüt + Gossau

*[Handwritten signature]*

*Roth*

Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon

*[Handwritten signature]*

*W. Kuny*

Wasserversorgung Jona

90 - 1982

Wasserversorgung

9045 Jona

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*



Wasserversorgungs-Genossenschaft Oberottikon

Wasserversorgungs-Genossenschaft

Ober-Ottikon / Geseau ZH

29.1.82

*H. Wächter*

*H. Eberle*

Wasserversorgungs-Genossenschaft Unterottikon

Wasserversorgungs-  
Genossenschaft

U. Ottikon

27.1.82

*P. Reinmann* *H. Reinmann*